

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 305/2003					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.09.2003	Beratung				
Rat	13.11.2003	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Aufgrund der neuesten Rechtsprechung in Verbindung mit der am 27.09.2000 im Ausschuss für Umwelt und Infrastruktur beschlossenen Umstellung des Gebührenmaßstabes für Regenwasser war es notwendig, die Beitrags- und Gebührensatzung grundlegend zu überarbeiten und an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen, diente für die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung, die derzeit aktuelle Fassung der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes von 1998 als Arbeitsgrundlage. Zur Präzisierung einzelner Paragraphen sowie einiger Absätze wurden auch Passagen aus anderen kommunalen Entwässerungssatzungen übernommen und eingearbeitet.

Die gewählte Darstellungsform (Synopsis -Satzung alt und Satzung neu-) zeigt, dass eine Zuordnung der einzelnen Paragraphen nicht immer durchgehend möglich ist. Dieses liegt zum Einen am Aufbau der Mustersatzung zum Anderen aber auch an der Einarbeitung ergänzender Textpassagen, die insgesamt zu einer geringfügig geänderten thematischen Reihenfolge führen. Um dennoch einen Satzungsvergleich zu ermöglichen wurden nachstehend die wichtigsten Änderungen in Kurzform aufgeführt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Aufgrund der Einführung des Flächenmaßstabes bedurfte es einer grundlegenden Änderung dieses Satzungsbereiches. Gleichzeitig wurde bezüglich des bisherigen § 8 b (Regenwasserermäßigung) eine Übergangsregelung getroffen. In 2004 besteht noch ein Rechtsanspruch auf die Regenwasserermäßigung für 2003. Tatsächlich kann diese Regenwasserermäßigung jedoch erst in 2004 erfolgen, da dann erst die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Ohne diese Übergangsregelung gäbe es keine rechtliche Ermächtigung zur Durchführung dieser Regenwasserermäßigung.

Ansonsten wurden diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich an der bereits oben erwähnten Mustersatzung orientieren.

Im übrigen wird auf den nachfolgenden Satzungstext „Synopsis Satzung alt –Satzung neu der Stadt Bergisch Gladbach“ verwiesen.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
- Entwässerungssatzung -
in der Stadt Bergisch Gladbach
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001
in der Fassung der XIV. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der Stadt Bergisch Gladbach hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 25.10.1988, 15.12.1988, 29.03.1990, 28.02.1991, 19.12.1991, 13.02.1992, 17.12.1992, 16.12.1993, 19.12.1995, 26.09.1996, 26.06.1997, 18.05.2000, 14.12.2000, 20.09.2001, 18.12.2001 und 12.12.2002 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlußbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlußbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zwar nicht festgesetzt ist, die jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
– Entwässerungssatzung in der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666 ff., S. 683) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der **Rat** der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist grundsätzlich die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Bei der Berechnung des Anschlußbeitrages wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- 1.
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2.
 - a) In beplanten Gewerbegebieten entsprechend der planungsrechtlichen zulässigen Art der Grundstücksnutzung und in unbeplanten Gebieten bei überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken sind die in Abs. 2 (1) Buchstabe a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.
 - b) In beplanten Industriegebieten entsprechend der planungsrechtlichen zulässigen Art der Grundstücksnutzung; in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 9 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) nur für Grundstücke in Industriegebieten zulässig ist, sind die in Abs. 2 (1) Buchst. a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,7 zu erhöhen.
 - c) In beplanten Kerngebieten entsprechend der planungsrechtlichen zulässigen Art der Grundstücksnutzung; in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 7 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Kerngebieten zulässig ist und

der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentlichen Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

<p>d) in Sondergebieten sind die in Abs. 2 (1) Buchst. a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.</p>	
<p>(3) Der Beitrag für den Anschluß bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage beträgt:</p>	
<p>a) für Grundstücke, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten</p>	
<p>für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	4,20 DM
<p>für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	1,80 DM
<p>für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	6,00 DM;
<p>b) für Grundstücke, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis einschließlich 31.12.1988 an die Abwasseranlage angeschlossen wurden bzw. werden oder angeschlossen werden konnten bzw. können</p>	
<p>für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	4,20 DM
<p>für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	1,80 DM
<p>für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	6,00 DM;
<p>c) für Grundstücke, die ab dem 01.01.1989 bis 31.12.1989 an die Abwasseranlage angeschlossen werden oder angeschlossen werden können</p>	
<p>für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	4,90 DM
<p>für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	2,10 DM
<p>für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	7,00 DM;
<p>d) für Grundstücke, die ab dem 01.01.1990 an die Abwasseranlage angeschlossen werden oder angeschlossen werden können</p>	
<p>für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche</p>	3,22 Euro

für den Regenwasserkanal
je qm Grundstücksfläche

1,38 Euro

für den Mischwasserkanal
je qm Grundstücksfläche

4,60 Euro;

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht zweifelsfrei feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschosß gerechnet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosßzahl noch Grundflächenzahl und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Werden Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, oder die an einer nicht kanalisierten Straße liegen, so wird die Grundstückstiefe berücksichtigt, mit der das Grundstück der kanalisierten Straße zugewandt ist. Im übrigen finden die Absätze 1. bis 4. entsprechende Anwendung.

- (6) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlußbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlußbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.

Wird eine Abwasseranlage, für die früher bereits eine Anschlußpflicht entstanden ist, erweitert, unterliegen die Grundstücke (erneut) zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes der Beitragspflicht.

§ 3 a Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung (Anmerkung: die Satzung ist am 01.01.1988 in Kraft getreten).
Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § & Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8

Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für Schmutz- und Regenwassergebühren bzw. für die entsprechenden Gebühren für die Benutzung des Mischsystems ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwasser berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).

von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als gebührenpflichtige Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf ihm gewonnene Wassermenge.

- (3) Der Berechnung der Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:
- die von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung der Wasserbezugskosten in Kubikmeter festgestellte Wassermenge,
 - die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, und zwar die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund von Pumpleistungen oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlußberechtigten geschätzt.
- (5) **Wer durch anerkannte Meßvorrichtungen nachweist oder aufgrund von anerkannten Erfahrungswerten glaubhaft macht, daß er von dem in einem Kalenderjahr bezogenen Frischwasser eine über 20 m³ hinausgehende Menge nicht in die Abwasseranlage (Schmutz- bzw. anteilige Mischwasserkanalisation) eingeleitet hat, erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für die über 20 m³ hinausgehende, nicht in diese schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge.**

Der Antrag ist bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Stadtdirektor - Steueramt - 5060 Bergisch Gladbach zu stellen.

Über die Notwendigkeit des Einbaues von Meßvorrichtungen entscheidet der Stadtdirektor - Steueramt - . Anerkannte Meßvorrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.

§ 8 a Schmutzwassergebühr

- Die Schmutzwassergebühr bzw. der entsprechende Anteil der Mischwassergebühr beträgt für jeden gemäß § 8 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.
- Mit den Beiwerten des Abs. 3 ist der Gebührensatz für Abwässer der dort genannten Art bei der Errechnung der Schmutzwassergebühr bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischsystem zu vervielfältigen. Die Beiwerte entsprechen dem Grad der Aufwendungen für die Klärung der jeweiligen Abwasserart.

- (2) Der Berechnung der Schmutzwassergebühren werden zugrunde gelegt:

- Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- Die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, und zwar die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund von Pumpleistungen oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Stadt auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- Mit den Verschmutzungsbeiwerten des § 4 Abs. 6 ist der Gebührensatz für Abwässer der dort genannten Art bei der Errechnung der Schmutzwassergebühr bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem zu vervielfältigen. Die Verschmutzungsbeiwerte entsprechen dem Grad der Aufwendungen für die Klärung der jeweiligen Abwasserart, soweit keine geeignete Vorbehandlung erfolgt.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(3) Die Höhe des Verschmutzungsbeiwertes wird für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25:

Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Schlichtereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käseereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:

Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75:

Strohappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

(4) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungswert vervielfältigt.

(5) Diejenigen Kanalbenutzer, die vorgeklärtes Schmutzwasser mit Genehmigung der Stadt in den städtischen Regenwasserkanal einleiten, bezahlen für den Kubikmeter Schmutzwasser die gleiche Gebühr wie für den Kubikmeter Regenwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für die über 20 m³ hinausgehende, nicht in die schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzel-

fall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abwasserabrechnung schriftlich bei der Bürgermeisterin – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen.

(6) Die Höhe des Verschmutzungsbeiwertes i.S.d. § 3 Abs. 2 c) wird für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25 :

Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsströtereien, Schlichtereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käseereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:

Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75:

Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

**§ 8 b
Regenwassergebühr**

- (1) Die Regenwassergebühr bzw. der entsprechende Anteil der Mischwassergebühr beträgt für jeden gemäß § 8 Abs. 3 und 4 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.
- (2) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für Gebührenpflichtige, die jährlich mehr als 1500 Kubikmeter Frischwasser über einen Zähler bezogen haben, wie folgt: soweit das Verhältnis zwischen Regenwasser- und Schmutzwassermenge zwischen

cbm	0,67 und über 0,50 auf	0,50 und über 0,30 auf	bei 0,30 und weniger liegt auf	
von				
1 – 10.000	90 %	80 %	70 %	
10.001 – 30.000	85 %	75 %	65 %	
30.001 – 60.000	80 %	70 %	60 %	
60.001 – 180.000	75 %	65 %	55 %	
180.001 - 360.000	70 %	60 %	50 %	
über 360.000	65 %	55 %		45

%
der Regenwassergebühr.

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, soweit das Verhältnis zwischen errechneter Regenwassermenge und festgestellter Schmutzwassermenge über 0,67 liegt.

Das Verhältnis zwischen Regenwasser- und Schmutzwassermenge ist aus der Gegenüberstellung der Regenwassermenge zur Schmutzwassermenge (bezogenes Frischwasser) zu ermitteln.

Die Regenwassermenge (in cbm) ergibt sich aus den Werten

- a) bebaute und befestigte Fläche des Grundstückes (qm) multipliziert mit
- b) durchschnittlicher Niederschlagsmenge, gebildet aus einem Vierjahreszeitraum, multipliziert mit

d) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht gem. § 25 nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

c) 0,75 als bereinigtem Wert für versickertes oder verdunstetes Niederschlagswasser.

Ergibt sich bei der Berechnung des ermäßigten Gebührensatzes eine dritte Stelle hinter dem Komma, so wird bis 4 ab-, ab 5 aufgerundet.

(3) Für gewerbliche Wäschereien wird die gemäß Abs. 1 und 2 errechnete Benutzungsgebühr auf 50 % ermäßigt.

§ 8 c
Durchleitungsgebühr

- (1) Die Durchleitungsgebühr beträgt für jeden gemäß § 8 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.
- (2) Die Durchleitungsgebühr ist zu erheben bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortslagen, wenn ein Abgabepflichtiger durch oder von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird und für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers bis zur Einleitung in einen öffentlichen Kanal in Anspruch genommen wird.

(4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden

a) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden zu 50% als bebaute Grundstücksfläche angerechnet.

b) Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die bebaute und/oder befestigte Fläche in Abhängigkeit des Fassungsvermögens der Anlage

- um 10 % bei einem Fassungsvermögen von mehr als 2 m³
 - um 25 % bei einem Fassungsvermögen von mehr als 4 m³
 - um 50 % bei einem Fassungsvermögen von mehr als 6 m³
- reduziert.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 €.

6) *§ 8 b Abs. 2 (Regenwasserermäßigung) der bisherigen Satzung in der Fassung der XIV. Nachtragssatzung bleibt solange bestehen, bis die Regenwasserermäßigung für das Kalenderjahr 2003 endgültig abgeschlossen ist.*

§ 6

Durchleitungsgebühr

- (1) Die Durchleitungsgebühr ist zu erheben bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortslagen, wenn ein Abgabepflichtiger durch oder von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird und für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers bis zur Einleitung in einen öffentlichen Kanal in Anspruch genommen wird.

§ 8 d
Grundwassereinleitung

Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von unverschmutztem Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die eingeleitete Grundwassermenge (Kubikmeter) innerhalb des Veranlagungszeitraumes.

§ 9
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Abwasser:

- a) beim Mischsystem
- b) beim Trennsystem
 - aa) bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal 1,89 €
 - bb) bei Einleitung in den Regenwasserkanal 0,72 €
- c) bei Durchleitung über den öffentlichen Schmutzwasserkanal
- d) bei Einleitung von Grundwasser je Kubikmeter Grundwasser

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, wenn ein betriebsfertiger Anschluß ganz oder teilweise hergestellt worden ist. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Gebührenpflicht zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats ein. In diesen Fällen ist der Berechnung der Benutzungsgebühr ein Gebührensatz zugrunde zu legen, der sich aus der Zwölfteilung der Gebührensätze für die anteiligen Zeiträume ergibt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Die Durchleitungsgebühr beträgt für jeden gemäß § 5 festgestellten Kubikmeter 100 % des Gebührensatzes.

§ 7

Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung

- (1) Bei der Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (2) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m²) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,8 m³ pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr beträgt für jeden m² i.S.d. Abs. 2 €.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

**§ 11
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (2) Bei Wohnungseigentümern können die Abgaben einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Ein neuer Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflicht gilt dies entsprechend.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

**§ 12
Zahlung der Gebühren**

des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührenschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung überarbeiten und aktualisieren will oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

- (1) Die Stadt veranlagt die Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid.

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Abschlagszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden, durch die zuständigen Versorgungsunternehmen erheben zu lassen. Veranlagungszeitraum ist in diesem Falle der Abrechnungszeitraum der Versorgungsunternehmen. Die Gebühren werden abweichend von Abs. 1 mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden. Die über das Versorgungsunternehmen angeforderte Abschlagszahlung ist jeweils am Letzten eines jeden Kalendermonats mit je einem Zwölftel fällig.

§ 13

Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen. Der Aufwand wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Als Anschlußlänge gilt die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wegen baulicher Mängel die Strecke maßgeblich, die tatsächlich aufgrund des fehlerhaften Zustandes erneuert werden muß, höchstens aber die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze.

- (2) Der Aufwand beträgt:

für den Vollanschluß (Schmutz- und Regenwasser) je Meter Anschlußlänge	601,23 Euro
für den Schmutzwasseranschluß je Meter Anschlußlänge	398,15 Euro
für den Regenwasseranschluß je Meter Anschlußlänge	274,86 Euro
für den Mischwasseranschluß je Meter Anschlußlänge	476,66 Euro
für den Anschluß an die Druckentwässerung	

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt mindestens einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen, die sich aus der Berechnung des Vorjahres ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- 2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

<p>je Meter Anschlußlänge</p> <p style="text-align: right;">196,34 Euro</p>	
<p>(3) Die Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche bei Einzelanschlüssen betragen je Meter</p> <p style="text-align: right;">107,13 Euro</p>	
<p>(4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Erfüllung der Leistung (§ 1). Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p>	<p>§ 12</p> <p>Verwaltungshelfer</p>
<p>(5) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist.</p> <p>Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 8 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.</p> <p>(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>
<p>§ 14 Herstellung von Abwasseranlagen durch Erschließungsträger</p>	<p>3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p>
<p>(1) Erschließungsträger dürfen Abwasseranlagen (z.B. zur Aufschließung von Baugebieten) nur mit Genehmigung der Stadt herstellen. Für die Grundstücke des Erschließungsträgers wird der Anschlußbeitrag als Anteil für Hauptsammler und Kläranlagen erhoben. Bei der Ermittlung des Beitragsmaßstabes finden die Vorschriften des § 3 Anwendung.</p>	<p>§ 13</p> <p>Anschlussbeitrag</p>
<p>(2) Der Beitrag beträgt</p>	
<p>für den Schmutzwasserkanal pro qm</p> <p style="text-align: right;">0,28 Euro</p>	<p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentliche Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.</p>
<p>für den Regenwasserkanal pro qm</p> <p style="text-align: right;">0,12 Euro</p>	
<p>für den Mischwasserkanal pro qm</p> <p style="text-align: right;">0,40 Euro</p>	<p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.</p>
	<p>(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche

Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen oder die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, oder die an einer nicht kanalisierten Straße liegen, wird die Fläche von der zu der kanalisierten Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird die 40 m Tiefenbegrenzung zugrunde gelegt. Falls es sich um ein übergroßes Grundstück handelt, erfolgt eine seitliche Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzung (Weidezaun, Tierhaltung u.a.). Reicht die Wohnbebauung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Wohnbebauung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Er-

	<p>Wohnbebauung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p>d) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.</p> <p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:</p> <table data-bbox="1120 542 1680 829"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>2,0.</td> </tr> </table> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:</p> <table data-bbox="1120 1165 2060 1308"> <tr> <td>a)</td> <td>bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</td> </tr> </table> <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaut.</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.	a)	bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,	b)	bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0														
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25														
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5														
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75														
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.														
a)	bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,														
b)	bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.														

bare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für Grundstücke, die den Anschluss bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage haben, beträgt:
- a) für den Schmutzwasserkanal je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche 3,22 €
 - b) für den Regenwasserkanal je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche €
 - c) für den Mischwasserkanal je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche €

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentlich Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 19

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21

Aufwandsersatz für den Kanalgrundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Kanalgrundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen. Der Aufwand wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Als Anschlusslänge gilt die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze.

Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei der Erneuerung eines Kanalgrundstücksanschlusses wegen baulicher Mängel die Strecke maßgeblich, die tatsächlich aufgrund des fehlerhaften Zustandes erneuert werden musste, höchstens aber die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze.

- (2) Der Aufwand beträgt:
für den Vollanschluss
(Schmutz- und Regenwasser)
je Meter Anschlusslänge

601,23 €

für den Schmutzwasseranschluss

	<p>je Meter Anschlusslänge</p> <p style="text-align: right;">398,15 €</p>
	<p>für den Regenwasseranschluss je Meter Anschlusslänge</p> <p style="text-align: right;">274,86 €</p>
	<p>für den Mischwasseranschluss je Meter Anschlusslänge</p> <p style="text-align: right;">196,34 €</p>
	<p>(3) Die Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche für Einzelanschlüsse betragen je Meter</p> <p style="text-align: right;">107,13 €</p>
	<p>(4) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</p>
	<p>(5) Der Kanalgrundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.</p>
	<p>§ 22</p> <p>Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Kanalgrundstücksanschluss. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p>
	<p>§ 23</p> <p>Ersatzpflichtige</p>

(1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem der Kanalgrundstücksanschluss verlegt ist. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalgrundstücksanschluss, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

§ 24

Herstellung von Abwasseranlagen

durch Erschließungsträger

(1) Erschließungsträger dürfen Abwasseranlagen (z.B. zur Aufschließung von Baugebieten) nur mit Genehmigung der Stadt herstellen. Für die Grundstücke des Erschließungsträgers wird der Anschlussbeitrag als Anteil für Hauptsammler und Kläranlagen erhoben. Bei der Ermittlung des Beitragsmaßstabes finden die Vorschriften des § 15 Anwendung.

(2) Der Beitrag beträgt:

Für den Schmutzwasserkanal pro m ²	0,28 €
Für den Regenwasserkanal pro m ²	0,12 €
Für den Mischwasserkanal pro m ²	0,40 €

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. § 13 dieser Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.1975 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 27

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 26.10.1988

Krey MdB
Bürgermeister

Die Satzung vom 26.10.1988 wurde am 03.11.1988 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1988 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 21.12.1988 wurde am 29.12.1988 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 11.01.1989 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1988 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 29.03.1990 wurde am 31.03.1990 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.1990 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 05.03.1991 wurde am 12.03.1991 in der Bergischen Landeszeitung und am 13.03.1991 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.04.1991 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 20.12.1991 wurde am 08.01.1992 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 09.01.1992 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1992 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 19.02.1992 wurde am 07./08.03.1992 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 07.03.1992 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.1992 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 21.12.1992 wurde am 29.12.1992 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1993 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 16.12.1993 wurde am 29.12.1993 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1994 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 wurde am 29.12.1995 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1996 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 04.10.1996 wurde am 18.10.1996 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.1996 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 01.07.1997 wurde am 08.07.1997 in der Bergischen Landeszeitung und am 09.07.1997 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 10.07.1997 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 25.05.2000 wurde am 06.06.2000 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2000 in Kraft.

ordnung.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

<p>Die XII. Nachtragssatzung vom 15.12.2000 wurde am 29.12.2000 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2001 in Kraft.</p> <p>Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>Die XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>Die XIV. Nachtragssatzung vom 13.12.2002 wurde am 23.12.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.</p>	
---	--

<-@